

Flächennutzungsplan, 126. Änderung: Frühzeitige Behördenbeteiligung

Abwägungstabelle Stand: 04.06.2019

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft Erstellt am: 20.05.2019 Aktenzeichen: L2.2- 4610-235	Keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Autobahndirektion Südbayern	Keine Äußerung.	-
Stadt Passau: Bauordnungsamt - Dst. 540 Erstellt am: 28.05.2019 Aktenzeichen: 540 Me	Keine Einwände bzw. Anregungen!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Bauverwaltung - Dst. 410	Keine Äußerung.	-
Bayerischer Bauernverband Passau	Keine Äußerung.	-
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Referat B Q - Bauleitplanung	Keine Äußerung.	-
Bayernwerk AG, Vilshofen Erstellt am: 20.05.2019 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Nach Einsicht der uns übersandten Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände bestehen, da im Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens betrieben werden. Im Planungsbereich befinden sich keine Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH. Der Planungsbereich liegt im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Passau. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Bund Naturschutz Ortsgruppe Passau - z. Hd. Herrn Ulrich Stadelmann -	Keine Äußerung .	-
Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Süd, PTI 12	Keine Äußerung.	-
Stadt Passau: Dst. 440 - Straßen und Brückenbau Stadt Passau	Keine Äußerung.	-
Energie Südbayern GmbH	Keine Äußerung.	-

Regional Center Arnstorf		
Freiwillige Feuerwehr Passau Stadtbrandinspektion Erstellt am: 02.06.2019 Aktenzeichen: SBR_20190602	Sehr geehrte Damen und Herren, aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes bestehen keine Bedenken oder Forderungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Geoinformation und Vermessung - Abteilung 512	Keine Äußerung.	-
Stadt Passau: Liegenschaftsamt - Dst. 150	Keine Äußerung.	-
Stadt Passau: Ordnungsamt - Dst. 210 Erstellt am: 17.05.2019 Aktenzeichen: 214 Fe	Keine Einwände seitens der Straßenverkehrsbehörde.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Polizeipräsidium Niederbayern PI Passau	Keine Äußerung.	-
Regierung von Niederbayern Landesplanung Erstellt am: 28.05.2019 Aktenzeichen: RNB- 24-8314.1.10-2-61-3	Die Stadt Passau beabsichtigt mit dem genannten Bauleitplanentwurf und der parallel dazu im Verfahren befindlichen Aufstellung des Bebauungsplanes SO Freiflächenphotovoltaikanalage Haarsched die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks an der Autobahn A 3 zu schaffen. Hierzu wird von der höheren Landesplanungsbehörde zu folgenden Punkten Stellung genommen: Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, Grundsätze der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind: Ziele und Grundsätze der Raumordnung Nach LEP 2013 (Ziel 6.2.1) sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Nach LEP 2013 (Grundsatz 6.2.3) sollen Freiflächen Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Nach RP Donau-Wald (Grundsatz B II 1.3) sollen Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden. Bewertung der Planung Die Planung sieht die Errichtung einer PV-Anlage auf einer Fläche von etwas weniger als zwei Hektar vor. PV-Anlagen leisten grundsätzlich einen Beitrag zum Umbau der bayerischen Energieversorgung. Dieser soll nach LEP-Ziel 6.2.1 (Begründung) raumverträglich unter Abwägung aller berührten Belange erfolgen. Die Autobahn A 3 stellt eine Vorbelastung im Sinne des EEG und des LEP dar. Allerdings ist der geplante Standort der PV-Anlage durch die vorhandenen Grünstrukturen von der A 3 visuell ab-geschirmt und steht in keinem direktem - in der Landschaft ablesbaren - Zusammenhang mit der Autobahn. Insofern ist der konkrete Standort, obwohl er innerhalb des 110 m-Korridors liegt, nur bedingt als vorbelastet im Sinne des LEP anzusehen (vgl. Grundsatz 6.2.3). Andererseits hält sich die Belastung für das Orts- und	Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Trotz Eingrünung und Tektur ist die Autobahn am Standort deutlich wahrnehmbar. Eine Belastung liegt durch Lärm, Staub und Abgase vor. Lediglich die angesprochene optische, landschaftliche Belastung durch direkte Sichtbeziehungen ist nur bedingt gegeben. Nachdem dies allerdings nicht die alleinige Voraussetzung einer Vorbelastung im Sinne des EEG darstellt, wird der Standort als grundsätzlich geeignet

	Landschaftsbild aufgrund der geringen Größe der geplanten Anlage und der topographischen Situation vor Ort in Grenzen. Der geplante Standort für die PV-Anlage hat keine größere Fernwirkung und dürfte nur in einem engen Raum tatsächlich sichtbar sein. Dennoch gilt es, durch grünordnerische Maßnahmen die Sichtbarkeit der Anlage zu reduzieren und eine Einbettung der Anlage in die umgebende Landschaft zu erreichen (vgl. RP-Grundsatz B II 1.3). Zusammenfassung In der Summe stehen Erfordernisse der Raumordnung der Planung nicht entgegen. Hinweise PV-Anlagen haben in der Regel eine begrenzte Haltbarkeit. Es wäre daher zu prüfen, ob die Bauleitplanung zeitlich befristet werden soll.	angesehen. Wird zur Kenntnis genommen. Grünordnerische Maßnahmen zur Reduzierung der Sichtbarkeit und Integration in die Landschaft werden entsprechend berücksichtigt und festgesetzt. Wird zur Kenntnis genommen. Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und geprüft. Gemäß dem § 1 Abs. 2 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) ist gerade der Verwirklichung dieser umweltfreundlichen und ressourcenschonenden Energiegewinnung der Vorzug zu geben, zumal diese Solaranlagen ausdrücklich auch gefördert werden. Dieses Gesetz dient im Interesse des Klima- Natur und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externen Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern (vgl. § 1 EEG). Bei einer zeitlichen Befristung bestünde die Befürchtung, dass möglicherweise trotz noch intakter Solarplatten ein neues Bauleitplanverfahren vorangetrieben werden müsste oder im umgekehrten Fall bereits kaputte Anlagenteile nicht umgehend zurückgebaut werden sondern bis zur abschließenden Befristung brach liegen.
Regionaler Planungsverband, Donau Wald Erstellt am:	Keine Einwände.	Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet.

03.06.2019 Aktenzeichen: Nicht angegeben		
Staatliches Bauamt Passau, Bereich Straßenbau	Keine Äußerung.	-
Stadt Passau: Stadtarchäologie - Dst. 340	Keine Äußerung.	-
Stadt Passau: Stadtentwässerung - Dst.450 Erstellt am: 22.05.2019 Aktenzeichen: Persönliche Vorsprache des SB	Belange der Dst. nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Stadtplanung	Keine Äußerung.	-
Stadtwerke Passau GmbH	Keine Äußerung.	-
Stadt Passau: Umweltamt - Immissionsschutz, Dst. 470 Erstellt am: 03.06.2019 Aktenzeichen: 470-19 Ko	Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Umweltamt - Untere Naturschutzbehörde, Dst. 470	Keine Äußerung.	-
Stadt Passau: Umweltamt - Wasserrecht, Dst. 470	Keine Äußerung.	-
Stadt Passau: Verkehrsplanung - Dst. 520	Keine Äußerung.	-
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf Dienstadt Passau Erstellt am: 03.06.2019 Aktenzeichen: 4- 4621-PA-262- 15800/2019	Sehr geehrte Damen und Herren, als Träger öffentlicher Belange erteilen wir folgende fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Altlasten: Über Altlasten und Schadensfälle im Bereich des o.g. Bebauungsplanes liegen uns keine Erkenntnisse vor. Hinsichtlich etwaig vorhandener Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises empfohlen. Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von	Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet. Wird als Hinweis aufgenommen.

	einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt bzw. das WWA Deggendorf zu informieren.	
Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald Erstellt am: 20.05.2019 Aktenzeichen: III/S	Sehr geehrte Damen und Herren, als Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung teilen wir Ihnen mit, dass gegen das von Ihnen aufgeführte o.g. Bauleitplanverfahren grundsätzlich keine Einwände bestehen. Die Müllabfuhr ist von der Änderung nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.